

**Ingenieurkammer-Bau**
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

GRUSSWORT ZUM JAHRESWECHSEL

Verantwortlich handeln – Zukunft gestalten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

ein komplexes Jahr geht zu Ende. Ein Jahr, in dem Fukushima Ingenieuren noch einmal verdeutlicht hat, wie hoch die Verantwortung ist, die sie zu tragen haben – aber auch, wie groß die jetzt unmittelbar anstehenden Herausforderungen sind. Ein Jahr, in dem mit der Verabschiedung der Gesetze zur Energiewende im Deutschen Bundestag und im Deutschen Bundesrat zum ersten Mal seit langer Zeit ein politischer Konsens – wie auch immer gewertet – über grundsätzliche Fragen der Energiepolitik in Deutschland hergestellt werden konnte. Der damit verbundene grundlegende Umbau der Energieversorgung ist nicht weniger als: Historisch!

Auch für die Ingenieurkammer-Bau NRW war 2011 ein entscheidendes Jahr. Besonders auf politischer Ebene haben wir unsere Arbeit erheblich intensiviert. Gerade erst konnten wir gemeinsam mit der Architektenkammer NRW, dem Bauindustrieverband und den baugewerblichen Verbänden bei der Landespressekonferenz unsere Themen unter dem Titel „Die Zukunft gestalten“ platzieren.

Zudem arbeiten wir mit in einem intensiven Dialog zur Änderung der

Bauordnung NRW. Zusätzlich hat die Ingenieurkammer-Bau in diesem Jahr ein gutes Dutzend Stellungnahmen ausgearbeitet, zum Beispiel zu Gesetzentwürfen wie Klimaschutzgesetz NRW, Erhöhung der Grunderwerbsteuer, Tariftreue- und Vergabegesetz und einigen anderen mehr.

Auch räumlich wird es im kommenden Jahr eine noch größere Nähe zur Politik in NRW geben. Die Vertreterversammlung hat in ihrer jüngsten Sitzung den Umzug in das „Grand Bateau“ am Medienhafen in Düsseldorf beschlossen. Sprich: Im Laufe des Jahres 2012 wird die Geschäftsstelle ihre Arbeit am Zollhof aufnehmen.

Unsere Öffentlichkeitsarbeit hat auch in diesem Jahr landesweit für Resonanz gesorgt. Das reicht von den monatlichen Regionalveranstaltungen in ganz NRW, bei denen mehr als 300 Teilnehmer die Gelegenheit nutzten, im Austausch mit dem Vorstand Themen wie die HOAI, Transparenz bei Ausschreibungen, regionale und überregionale Zusammenarbeit, Energie-

einparverordnung, Nachwuchsgewinnung für die IK-Bau sowie an Schulen und Hochschulen zu diskutieren.

Erfolgreich hat sich auch unsere Nachwuchskampagne ID entwickelt, die im Sommer an den Hochschulen in NRW gestartet ist. Zahlreiche „Paten“

der Kammer kümmern sich nun vor Ort um die Kontakte zwischen Hochschulen und der IK-Bau NRW, über 90 Studierende haben sich direkt für das Projekt angemeldet. Mit der engen Begleitung der Studierenden während ihrer Hochschulzeit soll eine gute Basis für ein späteres Engagement in der Kammer geschaffen werden.

Einen besonders bleibenden Eindruck hat unser Ingenium 2011 hinterlassen. Alle zwei Jahre lädt die IK-Bau NRW Ingenieure, Politiker, Unternehmer und Vertreter der Kommunen an ungewöhnliche Orte ein, um Raum für Gespräche zu schaffen. Rund 400 Gäste erlebten diesmal die ZOOM-Erlebniswelt in Gelsenkirchen und ganz

Fortsetzung: Seite 3



■ INTERN

Zu ihrer jährlichen Sitzung trafen sich die Mitglieder der Vertreterversammlung am 10. November in Essen. Schwerpunktthema: Kommunikation.

Seite 3

■ DIALOG

Beim Sachverständigen-Forum 2011 im Zeughaus in Neuss diskutierten Richter, Anwälte und Sachverständige über „Befangenheit“.

Seite 4

■ BILDUNG

Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend erläutert Aufgaben und Ziele des ASBau und schildert, welche Erfolge der Akkreditierungsverbund erzielen konnte.

Seite 8

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Neue Sachverständige staatlich anerkannt

Dipl.-Ing. Petra Rohe, Beratende Ingenieurin aus Aachen, und Dipl.-Ing. Andreas Wefers, Beratender Ingenieur aus Münster, wurden vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, als neue Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes von Bauwerken staatlich anerkannt. In NRW gibt es in dieser Fachrichtung 177 staatlich

anerkannte Sachverständige, die im baurechtlichen Genehmigungsverfahren tätig werden und nachweislich über hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung verfügen müssen.

Petra Rohe und Andreas Wefers stehen zukünftig Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden, mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung.



Die neuen Sachverständigen Dipl.-Ing. Petra Rohe und Dipl.-Ing. Andreas Wefers mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

Umzug der Geschäftsstelle im kommenden Jahr

Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW zieht um. Dies haben die Mitglieder der Vertreterversammlung in ihrer jüngsten Sitzung einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen.

Im Frühjahr wird die Kammer an den Düsseldorfer Medienhafen in das „Grand Bateau“ umziehen. Der Mietvertrag für die Räumlichkeiten am Carlsplatz läuft im Dezember 2012

aus. Besonders wichtig für die künftige Arbeit sei die unmittelbare Nähe zum Landtag, betonte Heinrich Bökamp. Eigentümer der künftigen Räumlichkeiten ist das Versorgungswerk der AKNW.

Die Kammer habe zuvor intensiv auch den möglichen Kauf einer Immobilie durchdacht, schließlich aus Kostengründen aber doch verworfen.

Wichtiger Hinweis zum Beitragsbescheid 2012: Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2011 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf ein **und fügen Sie entsprechende Belege, die die Ermäßigung begründen, bei**. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels. Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist Karola Hypko, Telefon 0211 13067-124, Fax 0211 13067-160.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

IK-Bau NRW (1), Mair (2,4),
Abratis (3), IK Sachsen (5)

Keine Haftung für Druckfehler.

VERTRETERVERSAMMLUNG

Mehr Aktivitäten in den Regionen

Das Thema Kommunikation stand in diesem Jahr im Mittelpunkt der Vertreterversammlung. Und das unter ganz unterschiedlichen Aspekten. Es begann schon bei der Begrüßung durch Dr.-Ing. Heinrich Bökamp. Der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW betonte, nach den guten Erfahrungen mit der VVS in Olpe im vergangenen Jahr künftig alle zwei Jahre die Vertreterversammlung in einer anderen Region des Landes zu veranstalten, um den Kontakt zu den mehr als 10.000 Kammermitgliedern (im ganzen Land) zu intensivieren.

Auch politisch habe es mehr Kommunikation gegeben. So seien mehrfach Gespräche mit Ministerien geführt und Netzwerke weiter ausgebaut worden. Aus Sicht des Präsidenten gebe es aber dennoch noch einige Ziele zu erreichen: „Wir müssen raus aus dem Fokus reinen Lobbydenkens, hier ist jeder gefragt.“ Egal ob bei einem Richtfest oder einer Neueröffnung. Jeder Ingenieur sei auch selbst in der Pflicht, eigene Leistungen transparenter zu machen.

Ministerialdirigent Rüdiger Stallberg, der Vertreter der Aufsichtsbehörde, wandte sich auf Einladung des Präsidenten in einem kurzen Grußwort an die Mitglieder der Vertreterversammlung. Er unterstrich, dass die Landesregierung bei der Vorbereitung



Kommunikation ist der Schlüssel zum Erfolg. Das gilt auch für die Vertreterversammlung, die künftig alle zwei Jahre in einer anderen Region in NRW stattfinden wird.

etwa von Gesetzesinitiativen auf den Dialog mit allen Beteiligten setze. Ein aktuelles Beispiel hierfür sei erst vor wenigen Tagen (7. November) ein Auftaktgespräch in größerem Kreis zur jetzt anlaufenden Novellierung der Landesbauordnung gewesen, das Minister Voigtsberger und Staatssekretär Dr. Horzetzky persönlich geleitet hätten. An dem intensiven und guten Gespräch hätten – neben einer Reihe von Verbänden – auch die Spitze n der beiden Baukammern teilgenommen. Minister Voigtsberger liege sehr daran, sich persönlich ein Bild davon zu machen, welche Vorstellungen in Bezug

auf die Fortentwicklung des Gesetzes es bei Kammern und Verbänden gebe. Deshalb habe er zu diesem Gespräch eingeladen, ehe die Arbeiten seines Hauses zur Entwicklung eines Referentenentwurfs für die Novellierung der Landesbauordnung anliefen.

Als zweites Beispiel nannte er die Diskussion um die Einführung der Rauchmelderpflicht, bei der man auf politischer Ebene versucht habe, alle Beteiligten einzubeziehen. Zudem bereite er für November einen „Gesprächskreis Bau“ vor mit Vertretern der Verbände und Kammern, für den er sich einen „konkreten Dialog“ wünschen würde.

Ganz konkret lautete am Nachmittag der wichtigste Tagesordnungspunkt „Mehr Kommunikation wagen“, durch den der WDR5-Moderator Ralph Erdenberger führte. Dabei waren die Mitglieder der Versammlung selbst gefragt: Mit welchen Argumenten überzeuge ich ein Nichtmitglied von der Arbeit und den Möglichkeiten der Kammer. Und an dieser Stelle standen ganz vorn die Punkte: Stärkung des Berufsstandes, die zahlreichen Fortbildungsangebote sowie die Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme.

Fortsetzung von Seite 1

besondere Gäste wie Leonardo da Vinci, Karl Culmann, Otto Intze und andere historische Spitzeningenieure. Als Ehrengast konnten wir Prof. Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz, Mitglied des Aufsichtsrates der ThyssenKrupp AG in Essen, begrüßen. In seinem Buch „55 Gründe Ingenieur zu werden“ liefert er vielleicht den wichtigsten Antrieb für Ingenieurleistungen: Begeisterung. Und die fängt nun einmal bei jeder In-

genieurin und jedem Ingenieur selbst an.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein Frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und im neuen Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg im privaten wie beruflichen Leben.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp,
Präsident

Dr. Wolfgang Appold,
Hauptgeschäftsführer

SACHVERSTÄNDIGEN-FORUM 2011

Im Zeughaus Neuss: Konferenz rund um das Thema „Befangenheit“

Zum bereits sechsten Mal hatte die Ingenieurkammer-Bau NRW am 17. November zum Sachverständigen-Forum eingeladen. Im Zeughaus in Neuss trafen sich Richter, Anwälte und Sachverständige wieder zum Erfahrungsaustausch. Im Mittelpunkt stand diesmal das Thema „Befangenheit – (k)ein Buch mit sieben Siegeln“. Die aktuelle Rechtsprechung wurde vorgestellt und mit Praxis-Beispielen unterlegt. Besonders regen Anklang fand auch die abschließende Diskussionsrunde mit den Referenten.

Kammer-Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp begrüßte die Teilnehmer im historischen Kirchenschiff des Zeughauses: „Es ist eine gute Tradition geworden, sich gemeinsam um Themen zu kümmern, die Menschen aus verschiedenen Berufen betreffen“. Er betonte die Bedeutung einer funktionierenden Zusammenarbeit gerade im Bereich des Bauwesens, denn: „Handeln auf Probe gibt's beim Bauen nicht, da muss es beim ersten Versuch klappen.“ Weiter sprach er an, dass es natürlich wünschenswert sei, wenn es weniger gerichtliche Entscheidungen gebe, „aber bei Streitigkeiten ist es gut zu wissen, dass Recht gesprochen wird.“

Sachverstand und dessen Anerkennung seien auf diesem Terrain extrem wichtig, trotzdem bestehe der Eindruck, dass die Arbeit der Sachverständigen oft nicht genug gewürdigt werde



Gemeinsam mit Richtern und Anwälten erörterten die Sachverständigen im Zeughaus Neuss das Thema „Befangenheit“.

und sie oft das Gefühl hätten, bei Streitigkeiten instrumentalisiert zu werden. Gerade dieses Forum biete eine wichtige Arbeitsgrundlage mit der Möglichkeit, sich über aktuelle Trends zu informieren und über unterschiedliche Aspekte des Themas Befangenheit zu informieren, denn schließlich gebe es kaum einen Gerichtsgutachter, der in seinem Berufsleben nicht schon einmal mit Befangenheitsanträgen konfrontiert war. Dr.-Ing. Heinrich Bökamp bedankte sich bei den Referenten und übergab an Udo Kirchner, der als Vorstandsmitglied der IK-Bau NRW die Veranstaltung moderierte.

Der Mönchengladbacher Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Prof. Dr. Werner Langen betonte die Rolle des Sachverständigen: „Das Gericht kommt besonders in Bauprozessen ohne den Sachverständigen nicht aus.“ Er erörterte die verschiedenen Möglichkeiten und Gefahren, sich einen Befangenheitsantrag einzuhandeln, ein Tipp lautete: „Contenance bewahren“, sich von keiner der beteiligten Parteien provozieren lassen.

Dipl.-Ing. Architekt Klaus Heymann aus Hagen nahm sich des Themas Ortstermin an und stellte eine „to-do-Liste“ mit Ratschlägen vor, die von der nachweisbaren Einladung über den Punkt Bauteilöffnungen bis zur Verwertung der Ergebnisse reichte. Auch für ihn war die Maxime „nicht provozieren lassen“ wichtig, er gab den Zuhörern mit: „Sie als Sachverständige leiten den Ortstermin, sonst niemand.“

Für die Gerichtsseite beleuchtete als dritter Referent Prof. Jürgen Ulrich, Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund, überaus lebendig und unterhaltsam mit Beispielen aus seiner 34-jährigen Tätigkeit als Richter das Thema „Befangenheit – das Subjektive objektivieren“. Nach seiner Eingangsstellung „in mehr als 90 Prozent der Fälle folgen die Richter dem Gutachten des Sachverständigen“ benannte er Fälle, wann ein Sachverständiger als befangen erklärt wird und wann nicht. Sein interessantes Fazit: „Ein Sachverständiger ist nicht befangen, wenn er befangen ist, sondern wenn er befangen sein könnte.“

Kontaktdaten

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Kontaktdaten ändern. Einfach per Mail an info@ikbaunrw.de oder per Telefon 0211 13067-0 bzw. Fax 0211 13067-150. Vielen Dank.

VFIB IN DRESDEN

Zweiter Erfahrungsaustausch der Bauwerksprüfer nach DIN 1076

15. November 2011, kurz vor 10 Uhr im Deutschen Hygienemuseum Dresden: Mehr als 400 aus dem gesamten Bundesgebiet angereiste „Brückenprüfer“ drängen in den Veranstaltungsraum. Wer etwas zu spät kommt, findet nicht sofort einen Sitzplatz im ausgebuchten Großen Saal und steht deshalb geduldig, aber wissensdurstig an einem der Stehtische hinter den Stuhlreihen. Dieses Flair hält bis zum letzten Vortrag an.

Der Grund für das große Interesse ist schnell erklärt: Vorstand und Beirat des Vereins zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung e.V. (VFIB) hatten exzellente Referenten aus Ingenieurbüros und Bauverwaltungen eingeladen, die Aktuelles, Wissenswertes und Inte-



Spannende Themen sorgten beim zweiten Erfahrungsaustausch der Bauwerksprüfer nach DIN 1076 für ein volles Haus.

ressantes aus der Fachwelt der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 zu Gehör brachten und zur Diskussion stellten.

Das begann bereits mit den Grußworten von MR a. D. Dipl.-Ing. Joachim Naumann, Vorsitzender des VFIB, Jan Mücke, MdB und Parlamentarischer Staatssekretär im BMVBS, und Dr.-Ing. Arne Kolbmüller, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen. Sie sprachen u.a. über berufspolitische Aspekte der Themen Verkehr und Infrastruktur, über die Qualitätssicherung von Bauwerksprüferleistungen sowie deren angemessene Honorierung.

Vielfältige Fragen löste in der Diskussion insbesondere der Vortrag von MinDir. a. D. Michael Halstenberg zur Verantwortung und Haftung der Beteiligten bei der Bauwerksprüfung aus. Der Bogen spannte sich weiter von der Organisation der Bauwerksprüfung in Deutschland und Österreich über Qualitätssicherung und Kosten bis hin zu praktischen Beispielen. Auch Spezialisten für die Überwachung von

Wasserbauwerken und Straßentunneln kamen zu Wort.

Für alle, die den 3. Erfahrungsaustausch im Jahr 2013 nicht am Stehtisch, sondern sitzend erleben möchten, gilt daher: Nicht nur rechtzeitig anwesend sein, sondern auch rechtzeitig anmelden. Informationen zum Termin gibt es zeitnah auf der Internetseite www.vfib-ev.de. Dort kann auch der aktuelle Tagungsband bestellt werden.



Jan Mücke, MdB, Parlamentarischer Staatssekretär im BMVBS.

VFIB

Die Geschäftsstelle des VFIB e.V. ist bei der IK-Bau NRW angesiedelt. Wenn Sie Fragen zum Verein und zu dessen Arbeit sowie allgemein zum Thema „Bauwerksprüfung“ und zu dem Lehrgängen haben, wenden Sie sich bitte an die IK-Bau NRW, Telefon 0211 13067-0 (mittwochs: Durchwahl 128), E-Mail: vfib@ikbaunrw.de, www.vfib-ev.de.

FACHINFORMATION FÜR saSV

Stundensatz und Rohbaurichtwerte des Landes NRW werden angepasst

Zum 01.01.2012 wird der Stundensatz von 71 Euro auf 73 Euro angehoben. Der Stundensatz ist unter anderem maßgeblich für alle staatlich anerkannten Sachverständigen, die stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung durchführen und Bescheinigungen erteilen (§ 24 SV-VO). Darüber hinaus ist der Stundensatz

anzuwenden, wenn staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz Nachweise von anderen Personen prüfen, die nicht staatlich anerkannt sind. Die Tätigkeit der saSV für Erd- und Grundbau richtet sich vollständig nach dem Stundenaufwand. Leistungen nach dem Zeitaufwand werden mit dem jeweils bekannt gemach-

ten Stundensatz gemäß Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vergütet. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Darüber hinaus werden die Rohbauwerte für die verschiedenen Gebäudearten durchweg um ein bis zwei Euro erhöht.

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	117,00
2. Wochenendhäuser	94,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	136,00
4. Schulen	135,00
5. Kindergärten	123,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	134,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	139,00
8. Krankenhäuser	153,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	127,00
10. Kirchen	134,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	121,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	81,00
13. Hallenbäder	134,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	112,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	115,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	103,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	126,00
18. Kleingaragen	81,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	101,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	120,00
21. Tiefgaragen	132,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹	39,00
Bauart mittel ²	46,00
Bauart schwer ³	59,00

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m³
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹	30,00
Bauart mittel ²	38,00
Bauart schwer ³	43,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	95,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	109,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	67,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	58,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	68,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	45,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	35,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	29,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	41,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²)	30 v. H.

-
- ¹) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
- ²) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- ³) Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

BILDUNG

ASBau – Qualitätssicherung für Studiengänge des Bauingenieurwesens

Parallel zur Umsetzung der Bildungsbeschlüsse von Bologna im Jahr 1998 zur Einführung von europaweit geltenden Studiensystemen haben sich in Deutschland der Bund und die Länder aus der Kontrolle der Qualitätssicherung der Hochschulausbildung zurückgezogen.

Zur Überprüfung und Überwachung der neuen Hochschulabschlüsse Bachelor und Master traten an die Stelle des Staates private Akkreditierungsagenturen, die durch Hochschulen und Berufsorganisationen sowie die Industrie getragen wurden. Begleitend zu den verschiedenen Agenturen bildeten Unternehmen des Bauwesens, ihre Verbände, Vertreter der öffentlichen Hand, Ingenieurkammern sowie Ingenieursverbände, Fachbereiche und Fakultäten des Bauingenieurwesens sowie die Studierendenvertreter den ASBau, um die Berufsbefähigung zukünftiger Generationen von Bauingenieuren vor dem Hintergrund der Bolognareform zu sichern.

In dieser Gemeinschaftsinitiative, in der aus Nordrhein-Westfalen als Fördermitglied die IK-Bau NRW sowie der Bauindustrieverband NRW tätig sind, werden die Kriterien für die Entwicklung und Fortschreibung der qualitativen und quantitativen Standards für Lehre und Studium sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen des Bauingenieurwesens gemeinsam erarbeitet und regelmäßig geprüft.

Die Organisation des ASBau besteht aus einer Mitgliederversammlung, die aus den ordentlichen Mitgliedern und Vertretern der Fördermitglieder besteht. Diese wählen den Vorstand, der wiederum die Fachausschüsse und die Geschäftsführung bestellt. In den Fachausschüssen werden anhand der wesentlichen Leit-

linien des ASBau die Standards und Empfehlungen diskutiert und verabschiedet.

Die grundsätzlichen Ziele des ASBau sind:

- inhaltliche Ausgestaltung und Qualitätssicherung der Studiengänge des Bauwesens
- Erarbeitung und Überprüfung inhaltlicher Standards für die Programmakkreditierung von Studiengängen des Bauingenieurwesens
- Benennung und Training geeigneter Peers für Akkreditierungsverfahren von Studiengängen des Bauwesens
- Hilfestellung für Hochschulen bei der praxisingerechten Fortentwicklung ihrer Studiengänge
- Unterstützung der Personalverantwortlichen in den Unternehmen und Büros bei der Beurteilung des Qualifikationsprofils von Hochschulabsolventen
- Unterstützung der Studierenden bei der Wahl eines qualifizierten Studiengangs und last but not least
- Imagepflege und Nachwuchsförderung für den Beruf Bauingenieur.

Zu den beiden vorletzten Punkten der Handreichungen für die Praxis und die Studierenden hat der ASBau in den letzten Monaten Initiativen ergriffen, die das in Deutschland gewohnt hohe Niveau der Bauingenieurausbildung auch in Zukunft zu sichern hilft.

Zunächst ist die Definition des Begriffs „Bauingenieur“ zu nennen, der vor den Hintergrund der häufig uneinheitlichen und verwirrenden Bezeichnung von einzelnen Studiengängen sich den im Hochschulbereich nicht erprobten Fachleuten, ohne weiteres nicht erschließt. Gemäß des Beschlusses des ASBau-Fachausschusses soll sich ein zukünftiger Bauingenieur über

die bis zum Studienabschluss absolvierten Fächer mit bauingenieurtypischen Inhalten definieren.

Der Umfang dieser für den Bauingenieur typischen Studieninhalte bestimmt sich nach den ASBau-Standards in einem Umfang von mindestens 132 ECTS, eine Einheit zur Beurteilung der Semesterwochenstunden und der damit verbundenen Lerninhalte. Werden diese 132 ECTS mit Bauingenieurinhalten nicht erreicht, so kann der Absolvent sicherlich als Bachelor oder Master, jedoch nicht als Bauingenieur bezeichnet werden. Nach Auffassung des ASBau sollte an diese Definition auch die Kammerfähigkeit und z.B. die Bauvorlageberechtigung geknüpft sein. Für Studierende, die vor dem Eintritt in das Studium stehen, ist diese Definition wichtig zur Erfüllung ihres Berufswunsches, da auf der Basis der Kriterien der ASBau die entsprechenden Studiengänge zu wählen sind.

Als weitere Überprüfung der Qualität der Studiengänge hat der ASBau eine Umfrage und Selbstauskunft der Universitäten und Fachhochschulen veranlasst, in der die Umsetzung des bekannten ASBau-Standards an der jeweiligen Hochschule abgefragt werden.

Für die Universitäten orientieren sich von 70% der angebotenen Studiengänge zu mindestens 80% an den ASBau-Standards. Bei den Fachhochschulen sind 54% der Studiengänge zu 100% den ASBau-Standards verpflichtet und 90% der Studiengänge setzen diese mit mehr als 80% der Inhalte um. Es kann folglich festgestellt werden, dass die ASBau-Standards an deutschen Hochschulen einen hohen Stellenwert in der konkreten Anwen-

Fortsetzung: Seite 10

FREIE BERUFE

Die besten Auszubildenden ausgezeichnet

Es ist schon so etwas wie eine kleine Tradition: Bereits zum vierten Mal hat der Verband Freier Berufe NRW (VFB NRW) anlässlich seiner Jahrestagung 39 Auszubildenden aus dem Bereich der Freien Berufe den Titel „Beste Auszubildende in NRW“ verliehen. So konnten Hanspeter Klein, Vorsitzender des VFB NW, und Ruth Hieronymi, Vorsitzende des WDR-Rundfunkrats und Vorsitzende der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD, und Dr. Günther Horzetzky, Staatssekretär des NRW-Wirtschaftsministeriums, drei Technischen Zeichnern und fünf Bauzeichnerinnen und Bauzeichnern Medaillen und Urkunden in einem feierlichen Festakt überreichen. Zum ersten Mal überhaupt wurden in diesem Jahr auch fünf Vermessungstechniker für ihre besonderen Leistungen geehrt und dazu von Dr.-Ing. Hubertus Brauer, Vizeprä-



Glückwunsch an die besten Auszubildenden aus dem Bereich der Freien Berufe.

sident der Ingenieurkammer-Bau NRW und Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte,

zweiter Vorsitzender der Ingenieurakademie West, ausgezeichnet.

FORT- UND WEITERBILDUNG

Service vor Ziehung der neuen Stichprobe

Das Jahresende steht bevor. Das bedeutet auch, dass alle Kammermitglieder die Gelegenheit haben, ihre Teilnahme an besuchten Seminaren ihrem persönlichem Fortbildungskonto gutzuschreiben. Damit verschaffen sie sich nicht nur einen guten Überblick über die besuchten Seminare, sondern unterstützen auch die Kammer dabei, die Stichprobenermittlung zügiger und damit aufwandsreduzierter bearbeiten zu können.

Zur Pflege des persönlichen Fortbildungskontos gehen Sie bitte wie folgt vor: Auf der Internetseite www.ikbaunrw.de unter „Recht&Service“ ist der „Seminarkalender“ anzuwählen. Das besuchte Seminar kann mit dem Datum der Veranstaltung unter

„Zeitraum“ eingetragen werden. Nach dem Start der Suche werden alle Seminare angezeigt, die an diesem Tag anerkannt waren. Wichtig ist: Hier können nur solche Seminare aufgefunden werden, die durch die Kammer vorab anerkannt worden sind.

Die passende Veranstaltung bzw. die passende Registriernummer ist anzuwählen. Nach einer Bestätigung wählt man das Feld „Teilnahme anzeigen“ an und folgt den weiteren Anweisungen des Programms.

Veranstaltungen, die nicht im Vorfeld von der Ingenieurkammer anerkannt worden sind, können dem Fortbildungskonto nicht gutgeschrieben werden. Inwieweit solche Veranstaltungen im Zuge einer konkreten Über-

prüfung der Fortbildung berücksichtigt werden können, hängt vom Einzelfall ab. Kriterien hierfür sind u.a., dass das Thema für Ingenieure geeignet ist, weitere Kriterien sind Veranstalter, Referenten sowie das Vorhandensein einer Teilnahmebescheinigung. Solche Teilnahmebescheinigungen sollten aufbewahrt werden, so dass diese nur im Falle einer konkreten Anfrage durch die Kammer zugesandt werden kann.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Ingenieurakademie West wird in der Regel dem Fortbildungskonto automatisch zugebucht.

Im Falle von Rückfragen steht unsere Mitarbeiterin Monika Klee, Telefon 0211 13067-125, gerne für Auskünfte zur Verfügung.

FACHLITERATUR

Honorierung im Mittelpunkt zweier neuer Info-Hefte

Im Bundesanzeiger Verlag sind ein neues und ein aktualisiertes Heft erschienen, die sich beide schwerpunktmäßig mit der HOAI beschäftigen.

In zweiter Auflage neu aufgelegt ist das Heft Nr. 20, das bei der praktischen Handhabung der HOAI zeigen soll, dass bei verschiedenen Objekten der Freianlagen, der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen die Fragen der Zuordnung der Objekte, der Leistungen und der damit verbundenen Anforderungen und Vergütungsparameter in der Abgrenzung nach wie vor unscharf seien.

Das aktualisierte Heft Nr. 20 zeigt die Schnittstellen der Zuordnung anhand der Grundsätze der HOAI 2009 auf und gibt den Vertragsparteien damit Hilfestellung bei der Vertrags- und Vergütungsvereinbarung. Zu beziehen ist es unter der Bestellnummer 125856 zum Preis von 21,80 Euro.

Fortsetzung von Seite 8

haben. Für künftige Studierende und Arbeitgeber von Bachelor- und Masterabsolventen ist die Kenntnis um die verfolgten Ausbildungsstandards wichtig. Dies dient der Beurteilung von Leistungsfähigkeit und Kenntnisreichtum der zukünftigen Bauingenieurgeneration in Deutschland.

Folglich kann nur empfohlen werden, vor Aufnahme eines Studiums die Umsetzung der ASBau-Standards bei der jeweiligen Hochschule abzufragen. Die ASBau-Ausbildung wird zum Qualitätssiegel für Bauingenieure.

*Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend
Fachausschussvorsitzender
des ASBau*

Das neue Heft Nr. 26 der AHO-Schriftenreihe befasst sich mit der Honorierung von Planungsleistungen im Bereich der oberflächennahen Geothermie und schließt damit die Lücke einer fehlenden Verpreisung dieser Leistungen in der HOAI.

Um eine größere Transparenz bei der Vergabe der Planungsleistungen im Bereich der oberflächennahen Geothermie zu ermöglichen, erfolgt die unverbindliche Honorarempfehlung auf der Basis bereits bestehender Regelwerke (HOAI; VBI-Leitfaden „Oberflächennahe Geothermie“). Großer Wert wurde dabei auf eine klare Abgrenzung zu Leistungen und deren Vergütung gelegt, die bereits über die HOAI geregelt sind.

ISBN: 978-3-89817-958-4, € 14,80.

Schwellenwerte der VOL werden ab Januar erhöht

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle VOL (KBSt-VOL) im Finanzministerium NRW teilt mit, dass die Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) anzupassen ist. Die EU-Schwellenwerte werden ab dem 1. Januar kommenden Jahres erhöht und für die Jahre 2012 und 2013 wie folgt festgelegt: Bauaufträge 5.000.000 Euro, Liefer- und Dienstleistungsaufträge 200.000 Euro. Aufgrund des erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens ist mit einer Anpassung jedoch nicht vor Februar 2012 zu rechnen. Die momentan gültigen Schwellenwerte gelten damit bis zur Umsetzung der neuen Werte. Über den genauen Zeitpunkt zur Anwendung der neuen Schwellenwerte werden wir Sie zu gegebener Zeit per Newsletter informieren.

MINISTERIALBLATT NRW

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – X A 2 – 66.2 – v. 21.9.2011

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S.262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S.339), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2012 beträgt € 73,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2012. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (MBL. NRW. S.836) nicht mehr anzuwenden.

MBL. NRW. 2011 S.395

**Amtliche Mitteilung
Mitteilung über das Erlöschen
einer öffentlichen Bestellung
gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau
NRW**

Die öffentliche Bestellung von Dipl.-Ing. Vassilios Lasos, 48727 Billerbeck, als Sachverständiger für die „Ermittlung und Bewertung von Schadstoffen in Gebäuden und in Baustoffen“ ist am 01.10.2011 erloschen.

RECHT

Genehmigungsplanung kann im Einzelfall zur kostenlosen Vertragsakquisition gehören

Planer aufgepasst! Sogar die Genehmigungsplanung kann im Einzelfall zur kostenlosen Vertragsakquisition gehören! Darum: Erst den Vertragsschluss prüfen, dann Planungsleistungen erbringen – nicht umgekehrt!

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 26.10.2011 (14 U 54/11) in einem Architektenhonorarstreit entschieden, dass auch Leistungen der Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung - in den Bereich der nicht vergütungspflichtigen Akquise fallen können. Es folgt dabei der Rechtsprechung des OLG Hamburg, Urteil vom 21.12.2007 (IBR 2009, 719) und des OLG Hamm, Urteil vom 09.09.2008 (IBR 2009, 278).

Im aktuellen Verfahren waren Leistungen aus den Leistungsphasen 1-3 bereits unstrittig als notwendige Vorarbeiten für die Beantragung der Baugenehmigung erbracht. Gleichwohl werteten die Gerichte diese Tätigkeiten der Leistungsphasen 1-3 als unentgeltliche Akquisition im Hinblick auf erhoffte oder erwartete weitere Aufträge bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens.

In dem Verfahren vor dem OLG Hamm war es sogar zu der Erteilung eines Bauvorbescheids gekommen und der Architekt hatte sowohl in einem Widerspruchsverfahren und einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht den Bauherren unterstützt und beraten. Die Beweislast dafür, dass ein entgeltpflichtiger Architektenvertrag mit dem Bauherrn abgeschlossen worden ist, trägt der Planer (vgl. auch OLG München, IBR 2009, 394). In diesem Zusammenhang nutzt es dem Planer wenig, wenn er darauf hinweist, dass er bereits Planungsleistungen im Baugenehmigungsverfahren erbracht hat. Es reicht auch nicht, wenn der Bauherr eine Vollmacht für ihn unterzeichnet hat, die sich nach dem Wortlaut darauf

beschränkt, „erforderliche Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Stellen und sowie den Nachbarn zu führen“ und „die Erledigung von Rückfragen im Baugenehmigungsverfahren für den Bauherrn“ einbezieht. All dies reicht als Indiz für einen Vertragsschluss über Planungsleistungen der Genehmigungsplanung nicht aus.

Das OLG Celle hat bekräftigt, dass der Abschluss eines Architektenvertrages darauf bezogene, übereinstimmende Willenserklärungen voraussetzt. Der Vertragsschluss könne stillschweigend erfolgen und grundsätzlich komme dies durch die Entgegennahme bestimmter Leistungen in Betracht, wenn ein entsprechender Wille der Parteien/des Bauherrn festzustellen ist.

Im konkreten Fall wurde unstrittig ein schriftlicher Architektenvertrag nicht abgeschlossen, jedoch gab es eine Vereinbarung zwischen Bauherrn und Planer mit in etwa dem Inhalt:

„Für den Fall, dass wir dieses Objekt zur Durchführung bringen, das heißt Abschluss des notariellen Kaufvertrages und Abschluss der benötigten Mietverträge, werden wir Herrn ... (Planer) beauftragen, die entsprechenden Baugenehmigungen zu beantragen sowie mit der Betreuung des Bauvorhabens nach HOAI Leistungsphase 1 bis 9. Zu gegebener Zeit wird ein Architektenvertrag abgeschlossen. Die zwischen dem Architekten und dem Bauherrn abgestimmten Vorplanungsarbeiten werden als Serviceleistungen kostenfrei vom Architekten erstellt.“ Das Gericht konnte nach dem Parteivortrag nicht feststellen, dass die beklagte Bauherrin den Willen auf Abschluss eines Architektenvertrages für die Leistungsphasen 1 bis 9 oder für die Leistungsphasen 1 bis 4 hatte. Ausdrücklich hatte die Bauherrin nur den Auftrag an den Planer erteilt, den

Bauantrag für das beabsichtigte Bauvorhaben zu stellen, also isoliert für Leistungsphase 4.

Nach der objektiven Gesamtschau war beiden Parteien klar, dass es zur Verwirklichung des Bauvorhabens der erforderlichen Finanzierungsgrundlagen bedurfte, ebenso des Abschlusses entsprechender Mietverträge. Selbst wenn der Planer hier bei den Vorarbeiten zur Einreichung des Bauantrages mitwirkte, war ihm bewusst, dass er dies zu einem Zeitpunkt tat, zu dem die tatsächliche Umsetzung des gesamten Bauvorhabens noch „in den Sternen stand“. Es handele sich dabei lediglich um die Vorplanungsarbeiten, die er laut der o. g. Vereinbarung als kostenlose Serviceleistungen zu erbringen bereit war - aus den Leistungsphasen 1 und 2 nach § 15 HOAI. Es fehlte hier also an einer vergütungspflichtigen Beauftragung mit den Leistungsphasen 1 bis 3. Nur für die isoliert beauftragte LP 4 erhielt der Planer hier das angemessene HOAI-Honorar.

Das Gericht machte deutlich, dass ausnahmsweise im Hinblick auf die gemeinsame Interessenlage der Parteien hier die Annahme einer isolierten Beauftragung des Planers nur mit der Leistungsphase 4 vorlag, selbst wenn regelmäßig die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 notwendige Vorleistungen sind.

Im dargestellten Fall erhielt der Planer als Anteil nur für LP 4 ein Honorar in Höhe von ca. 3.000,00 €, musste aber 78 % der gesamten Verfahrenskosten aus der 1. und 2. Instanz tragen, was den anteiligen Vergütungsanspruch vollständig aufgezehrt haben dürfte. Unter dem Strich hat der Planer daher ein Verlustgeschäft gemacht.

Fortsetzung auf Seite 12

5. FACHVERANSTALTUNG

Türme und Gründungen bei Windenergieanlagen

Im Haus der Technik in Essen findet am 28. und 29. Februar 2012 die fünfte Technische Konferenz zum Thema „Türme und Gründungen bei Windenergieanlagen“ statt. In der von Prof. Peter Schaumann geleiteten Konferenz werden aktuelle Vorträge von Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft zu hören sein.

Windenergieanlagen (WEA) sind die tragende Säule der erneuerbaren Energien in Deutschland. Steigende jährliche Energieerträge von modernen Windenergieanlagen verbessern die Wettbewerbsfähigkeit entscheidend. An Land sind dabei Türme mit Nabenhöhen von über 100 m eine Schlüsseltechnologie. Mit der anstehenden Einführung der neuen Eurocodes im Jahre 2012 wurde auch eine Aktualisierung der DIBT-Richtlinie

für WEA erforderlich. Sowohl Einwirkungen wie Nachweise für Türme und Gründungen von WEA werden damit novelliert und im Rahmen dieser Veranstaltung vorgestellt.

Ziel der Veranstaltung ist es, den Teilnehmern vertiefte Kenntnisse im Entwurf und den statischen Nachweisen der Tragstrukturen von Windenergieanlagen (WEA) zu vermitteln. Spezielle Themen sind dabei Schalenstabilität, Ermüdungsnachweise und konstruktive Details bei Verbindungen. Die Veranstaltung richtet sich an Ingenieure mit einem abgeschlossenen Studium und Vorkenntnissen in der Strukturberechnung, sowie an Hersteller, Offshore-Projektierer, Windparkbetreiber, Prüfer und Vertreter von Genehmigungsstellen. Weitere Informationen gibt es hier: www.hdt-essen.de.

DEUTSCHER BRÜCKENBAUPREIS

Drei Brücken aus NRW sind für 2012 nominiert

Der Deutsche Brückenbaupreis könnte 2012 nach Nordrhein-Westfalen gehen: Die „Grimberger Sichel“ am Hafen Grimberg in Gelsenkirchen, die Niederrheinbrücke über den Rhein in Wesel und die Victor-Neels-Brücke über den Urfsee im Nationalpark Eifel gehören zu den sechs nominierten Bauwerken des aktuellen Wettbewerbs.

Im Finale stehen außerdem je eine Brücke in Weimar, Havelberg und Flöha. Der Preis zur Würdigung herausragender Ingenieurleistungen wird alle zwei Jahre von der Bundesingenieurkammer und dem Verband Beratender Ingenieure unter Schirmherrschaft des Bundesbauministeriums vergeben.

Die Grimberger Sichel über dem Rhein-Herne-Kanal wurde bereits mehrfach ausgezeichnet: 2010 erhielt das Bauwerk den europäischen Stahlbaupreis und in diesem Jahr die Footbridge Awards für Technik und Ästhetik, die weltweit alle drei Jahre verliehen werden. Mit 141 Metern ist sie eine der längsten kurvigen Fußgängerbrücken der Welt.

Die Gewinner des Deutschen Brückenbaupreises werden erst zur Preisverleihung am 12. März 2012 in Dresden bekannt gegeben.

Weitere Informationen zum Deutschen Brückenbaupreis gibt es hier: www.brueckenbaupreis.de.

Fortsetzung von Seite 11

Dieses Urteil ist sicher nur in Teilen verallgemeinerungsfähig. Es gibt aber Anlass für den dringenden Hinweis an die Planer, sich in vergleichbaren Konstellationen Klarheit über das Problem zu verschaffen, ob überhaupt und wenn ja, für welche Leistungsphasen ein Auftrag vorliegt. Rat erteilen kann die IK-Bau NRW für ihre Mitglieder, hilfreich sind u. U. auch Rückfragen bei Rechtsanwälten für HOAI- bzw. Bau-recht. Die Problematik der Vertragsakquisition wird von den Gerichten sehr oft zu Lasten der Planer entschieden.

*Friederike von Wiese-Ellermann
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht*

AKADEMIE

Programm für 2012 ist ab Mitte Dezember online

Das Programm der **Ingenieurakademie West e.V.** für 2012 steht ab Mitte Dezember im Internet (www.ikbaunrw.de) und wird im Januar 2012 in gedruckter Fassung allen Mitgliedern und Interessierten zugesandt. Die Akademie hofft, dass das Programm Zustimmung findet und lädt alle Mitglieder und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, das Angebot intensiv zu nutzen. Anregungen und konstruktive Kritik werden gerne gesehen!

Kammer online

Über die Aktivitäten Ihrer Kammer können Sie sich hier informieren:

www.ikbaunrw.de

www.kammer-der-moeglichkeiten.de

www.kein-ding-ohne-ing.de

www.ikbaunrw-blog.de

www.facebook.com/ikbaunrw

www.twitter.com/ikbaunrw

www.youtube.com/ikbaunrw

DEUBAU 2012

Messe-Schwerpunkt „Infrastruktur“: Jetzt anmelden zum Tiefbaukongress 2012

Eines der drängendsten Themen der nahen Zukunft in Bund, Ländern und Kommunen ist der milliardenschwere Investitionsbedarf im Sektor der Verkehrswege und Versorgungsnetze in der gesamten Republik. Gleichzeitig sind die Finanzmittel knapp. Innovationen und kluge Entwicklungen sowohl in der Technologie als auch im Management sind gefragt, um unsere Infrastruktur zu sanieren und dauerhaft schadlos zu halten. Aus diesem Grund haben die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Vereinigung der Verkehrs-

genieure NRW die Chance genutzt im Rahmen des 2. Tiefbaukongresses (10. bis 12. Januar 2012) auf der Deubau 2012 einige spannende Entwicklungen in einer Fachtagung zu diskutieren.

Kammer und VSVI rücken dabei die Anforderungen an die kommunale Verkehrs- und Straßenplanung, neue Entwicklungen in der Asphalttechnologie und -bemessung, das Erhaltungsmanagement von Straßen sowie die Neuerungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen in den Fokus. Im Mittelpunkt stehen aber nicht nur die

Fachvorträge, sondern auch der intensive Austausch der Ingenieure untereinander.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW wird 2012 wieder mit einem Messestand (Halle 2, Stand 210) auf der Deubau (10. bis 14. Januar 2012) vertreten sein. Im angrenzenden Cafe bieten die IK-Bau NRW und der VSVI NRW den kommunikativen Rahmen für die Kongressteilnehmer.

Den Informationsflyer und die Anmeldung finden Sie auf unserer Internetseite www.ikbaunrw.de.

SEMINARE DER INGENIEURAKADEMIE WEST IM 1. HALBJAHR 2012 (AUSZUG)

Das vollständige Programm der Ingenieurakademie West e.V. für das Jahr 2012 finden Sie ab Mitte Dezember im Internet (www.ikbaunrw.de > Akademie > Seminare > Seminarprogramm).

Datum	Nr.	Titel
08.02.2012	18590	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung im Hochbau (3-tägig)
27.02.2012	18480	SIB-Bauwerke
28.02.2012	18762	Energieeinsparverordnung 2009
13.03.2012	18840	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen Grundseminar (2-tägig)
13.03.2012	18764	Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109
19.03.2012	18482	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (5-tägig)
17.04.2012	16211	Neue technische Entwicklungen, Konstruktionen und Bemessungen im Holzbau für die Baupraxis
18.04.2012	19108	VOB / B - Aktuelles Praxisseminar
26.04.2012	18588	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 II (2-tägig)
08.05.2012	18842	Bearbeitung von Gerichtsaufträgen / Inhalt und Aufbau von Sachverständigengutachten
09.05.2012	18591	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung im Hochbau (3-tägig)
11.05.2012	19107	Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten nach Eurocode 3 Teile 1-1 und 1-8
23.05.2012	18843	Selbständiges Beweisverfahren gemäß § 485 ff. ZPO
23.05.2012	18844	Der Ortstermin des Sachverständigen
14.06.2012	18845	Der Sachverständige als Schiedsgutachter

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, akademie@ikbaunrw.de. Die Inhalte sowie weitere Details können Sie dem Jahresprogramm und der Internetseite www.ikbaunrw.de, Rubrik „Ingenieurakademie West“, entnehmen. Bei ausgebuchten Seminaren versuchen wir, schnellstmöglich neue Termine festzulegen. Für alle Veranstaltungen gelten die Teilnahmebedingungen der Ingenieurakademie West und werden vom Teilnehmer mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

VERSORGUNGSWERK: ARCHITEKTENVERSORGUNG FAQs (FOLGE 8)

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wichtige Fragen rund um das Thema Altersvorsorge der Architektinnen und Architekten beantwortet das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW in ihrer FAQ-Reihe (FAQs: frequently asked questions). Die Fragen und Antworten werden regelmäßig auf der Homepage und in dieser DAB-Rubrik des Versorgungswerkes veröffentlicht. Diese FAQ-Folge behandelt Fragen zu den Themen Mitgliedschaft, Leistungen und Beiträge.

Welche Leistungen bietet das Versorgungswerk?

Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente, Witwen bzw. Witwerrente, Waisenrente sowie Zuschüsse zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

Muss für den Anspruch auf Leistungen des Versorgungswerks wie in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Wartezeit erfüllt sein?

Nein. Das Versorgungswerk zahlt die Versorgungsleistungen ohne jede Mindestversicherungszeit, also auch dann, wenn der Versorgungsfall – z.B. durch einen Verkehrsunfall- bereits kurz nach Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist. Voraussetzung ist lediglich, dass vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens ein monatlicher Beitrag gezahlt wurde.

Ich habe vor der Mitgliedschaft im Versorgungswerk Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt. Können diese Beiträge an das Versorgungswerk übertragen werden?

Nein. Eine direkte Übertragung von Beiträgen von der Deutschen Rentenversicherung an das Versorgungswerk ist leider in keinem Fall möglich. Sofern Sie mindestens 60 Monate lang Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung entrichtet haben, ist eine Beitrags-erstattung nicht mehr möglich, weil Sie

dann die dort erforderliche Wartezeit erfüllt und Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung erworben haben.

Falls Sie weniger als 60 Monate Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung eingezahlt haben, empfiehlt es sich zu überprüfen, ob gegebenenfalls weitere Beiträge zur Auffüllung der insgesamt erforderlichen Wartezeit von 60 Beitragsmonaten geleistet werden sollten, um somit Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Andernfalls besteht die Möglichkeit, sich die entrichtenden Beiträge in Höhe der geleisteten Arbeitnehmeranteile (50 % der Gesamtbeitragszahlung) erstatten zu lassen. Die erstatteten Beiträge können dann als freiwillige Sonderleistung im Rahmen der zulässigen Höchstabgabe beim Versorgungswerk eingezahlt werden, um somit die spätere Rente zu verbessern.

WICHTIGE FRIST

Chance nutzen: Höhere Rentenansprüche durch Aufstockung Ihrer Beiträge

Alle Mitglieder des Versorgungswerks haben auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, durch freiwillige Zusatzzahlungen ihren Rentenanspruch zu erhöhen. **Die Frist hierfür ist der 30.12.2011.**

Eine Zuzahlung erhöht nicht nur Ihre spätere Altersrente, sondern auch Ihre Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente und die der Hinterbliebenenversorgung für Ihre Angehörigen.

Rentenansprüche optimieren: Durch das Alterseinkünftegesetz hat sich die steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen verbessert. Die als Sonderausgaben anerkannten Einzahlungen zum Versorgungswerk werden nicht mehr durch Beiträge an private

Versicherungen eingeschränkt. Die daraus resultierende Steuerersparnis kann dafür eingesetzt werden, durch zusätzliche Beiträge zusätzliche Versorgungsansprüche aufzubauen, um für das Rentenalter eine höhere Versorgung zu erzielen.

Zur steuerlichen Absetzbarkeit: Freischaffend tätige Mitglieder des Versorgungswerks können in diesem Jahr 72% der geleisteten Versorgungsabgaben – unter Beachtung der Höchstgrenzen – als Vorsorgeaufwendungen / Sonderaufwendungen steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für Mitglieder im Angestelltenverhältnis. Allerdings werden hier die von Angestellten geltend gemachten 72% der geleisteten Versorgungsabgaben um

den gezahlten Arbeitgeberanteil gemindert.

Wichtige Frist: 30. Dezember 2011 (letzter Buchungstag)

Die zusätzlichen freiwilligen Abgaben für das laufende Jahr können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum 30. Dezember 2011 auf unserem nachstehend aufgeführten Konto eingehen und soweit dadurch die Höchstabgabe nicht überschritten wird:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf (BLZ 300 606 01)
Konto-Nr. 000 252 8320

GEBURTSTAGE

DEZEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dipl.-Ing. Klaus-Werner Zeier Dipl.-Ing.(FH) Jakob Stab Dipl.-Ing. Heinz-Bernd Blömken Dipl.-Ing. Ulrich Steinmann Dipl.-Ing. Michael Schilling, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Günter Kurowski Dipl.-Ing. Heinz Mack Dipl.-Ing. Dieter Winzen Prof. Dr.-Ing. Heinz Kappler, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Münch Dr.-Ing. Norbert Veith, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Kurt Evers	80 Jahre	Dipl.-Ing. Friedrich Weyland, Beratender Ingenieur
		81 Jahre	Dipl.-Ing. Heinz Schrage, Beratender Ingenieur
		82 Jahre	Dr.-Ing. Hans Walter, Beratender Ingenieur
		85 Jahre	Dipl.-Ing. Werner Henzen
		86 Jahre	Dipl.-Ing. Karl-Illo Mols, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Otto Kremer, Beratender Ingenieur
		88 Jahre	Dipl.-Ing. Heinz Filies
65 Jahre	Dipl.-Ing. Georg-Michael Detert Dipl.-Ing. Annegret Brinkmann-Willms Dipl.-Ing. Reinhold Jesorsky Dipl.-Ing. Norbert Scheipers, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl-Heinz Geldmacher, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Kurt Herrendörfer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Fuhs, Beratender Ingenieur Ing.(grad.) Helmut Nieren	89 Jahre	Dipl.-Ing. Georg Klöcker, Beratender Ingenieur
70 Jahre	Ing. Gerd Wilhelm Ing. Siegfried Raindl Dipl.-Ing. Dierk Medenwald Dipl.-Ing. Herbert Fedinger Dipl.-Ing. Helmut Soentgerath, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Holger Pross, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Manfred Decker, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ulf Köhncke, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ludwig Klippel		
75 Jahre	Dipl.-Ing. Hermann Schoof, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Paul Leckelt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Günther Hegmans, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jakob Brux, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans Bolten Dipl.-Ing. Josef Burmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut Krause, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. (FH) Josef Galke		

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold
Telefon: 0211 13067-148, Fax: 0211 13067-150

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Telefon: 0521 82092, Fax: 0521 84199

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9.00 bis 18.00 Uhr
Telefon: 0228 972798-222, Fax: 0228 972798-209

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 4. Sitzung am 10.11.2011 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

In der Tarifstelle 2.1.5 – Verlängerung der Geltungsdauer einer Bestellung gem. § 22 SVO IK-Bau NRW – wird der Betrag „75,00 €“ ersetzt durch den Betrag „200,00 €“.

Artikel II:

Die Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 11. November 2011.

Düsseldorf, 11. November 2011

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Präsident

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 4. Sitzung am 10.11.2011 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Die Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Beitrag von 468,87 € ersetzt durch „474,50 €“.
- b) In Absatz 2 Buchst. a wird der Beitrag von 125,50 € ersetzt durch „127,00 €“.
- c) In Absatz 2 Buchst. b wird der Beitrag von 468,87 € ersetzt durch „474,50 €“.
- d) In Absatz 2 Buchst. c wird der Beitrag von 331,32 € ersetzt durch „335,00 €“.
- e) In Absatz 3 Buchst. a wird der Beitrag von 30,12 € ersetzt durch „30,50 €“.
- f) In Absatz 3 Buchst. b wird der Beitrag von 60,24 € ersetzt durch „61,00 €“.
- g) In Absatz 3 Buchst. c wird der Beitrag von 60,24 € ersetzt durch „61,00 €“.
- h) In Absatz 3 Buchst. d wird der Beitrag von 60,24 € ersetzt durch „61,00 €“.
- i) In Absatz 3 Buchst. e wird der Beitrag von 30,12 € ersetzt durch „30,50 €“.
- j) In Absatz 3 Buchst. f wird der Beitrag von 30,12 € ersetzt durch „30,50 €“.

2. In § 4 Absatz 2 wird der Beitrag von 35,14 € ersetzt durch „36,00 €“.

Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004, zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung am 05.11.2010, tritt am **01.01.2012** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 11. November 2011.

Düsseldorf, 11. November 2011

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Präsident